

Allgemeinverfügung
zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus
auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in der Fassung vom 15.07.2021 (elektronisch verkündet am 15.07.2021), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Im Landkreis Nienburg/Weser wurde am 20.07.2021 an drei aufeinander folgenden Tagen der Inzidenzwert von 10 überschritten.**
- 2. Die Allgemeinverfügung vom 19.06.2021 (U10) wird mit Wirkung vom 21.07.2021 (24 Uhr) aufgehoben. Es gelten ab dem 22.07.2021 die vom Land Niedersachsen mit der Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021 in der Fassung vom 15.07.2021 geregelten Schutzmaßnahmen für einen Inzidenzwert von mehr als 10, aber unter einem Inzidenzwert von 35.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.07.2021 in Kraft.**

I. Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 1a Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung. Nach dieser Vorschrift ist der Landkreis Nienburg/Weser verpflichtet festzustellen, wenn ein in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegter Wert an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) überschritten wurde.

Das Land Niedersachsen legt den anzuordnenden Schutzmaßnahmen in seiner Landesverordnung die Inzidenzwerte von 10, 35 und 50 zugrunde.

Gemäß § 1a Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung sind die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Das Robert-Koch-Institut hat für den Landkreis Nienburg/Weser folgende Zahlen veröffentlicht:

18.07.2021	12,4
19.07.2021	15,7
20.07.2021	17,3

Damit wurde im Landkreis Nienburg/Weser an drei aufeinander folgenden Tagen der Inzidenzwert von 10 überschritten, was eine Zurücknahme von verschiedenen Lockerungen zur Folge hat.

Die Ausnahmeregelung des § 1a Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung kommt nicht zur Anwendung, da das Infektionsgeschehen nicht einem räumlich abgegrenzten Bereich zugeordnet werden kann.

Die einzelnen Regelungen und weitere Informationen sind unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

und

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antw_orten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html zu finden.

II. Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Nienburg, den 20.07.2021
Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
In Vertretung

Kathrin Woltert
(Kreisrätin)